

ZG_OBERGERICHT S1 2024 7 vom 19. August 2025

ZG Obergericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S1_2024_7

FR: ZG_OBERGERICHT S1 2024 7 du 19 août 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S1 2024 7 del 19 agosto 2025

Regeste

gewerbsmässigen Betrug etc. | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SG Kollegial

Erwägungen

E. 1

Die K. _____ GmbH war bereits in die seriellen Betrugshandlungen zum Nachteil der Anleger der I. _____ und der Anleger in J. _____-Tradingkonten involviert. Unter Verweis auf die entsprechenden Feststellungen zu diesen Sachverhalten ist erstellt, dass B. _____ an der K. _____ GmbH wirtschaftlich berechtigt war. Er konnte die K. _____ GmbH nach seinem Willen steuern und kontrollieren (vgl. E. B.II.2. Ziff. 21. ff.). Gleichfalls kontrollierte B. _____ auch die J. _____ AG über den mittels eines Treuhandvertrags gebundenen Verwaltungsrat F. _____, der sich verpflichtete, nach dessen Weisungen zu handeln (act. 24/8/417 f.; vgl. im Detail: E. D.II.1. Ziff. 1.6). Über die Mehrheitsbeteiligung der K. _____ GmbH, welche nach den Aktienverkäufen immer noch ca. 70 % ausgegebenen Aktien der J. _____ AG ausmachte, war B. _____ letztlich auch an der J. _____ AG wirtschaftlich berechtigt.

E. 1.1

Die Vorinstanz legt die gesetzlichen Grundlagen zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen ihres Urteilsspruchs zutreffend dar (OG GD 1 E. XIII.1 S. 283-285). Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.2

B. _____ und die Staatsanwaltschaft erhoben im Berufungsverfahren keine begründeten Einwendungen gegen die Festsetzung der Untersuchungs- und Gerichtsgebühr, die Verletzung der Kosten und der Entschädigung der amtlichen Verteidigung durch die Vorinstanz. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens von total CHF 220'428.25 sind zu bestätigen.

E. 1.3

Die Vorinstanz legt die Erwägungen zur Kostenverteilung zutreffend dar. Die Parteien stellen dies nicht in Abrede. Darauf kann, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Entwicklungen, verwiesen werden (OG GD 1 E. XIII.2. S. 285-288). Im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil ergingen geringfügige Freisprüche bei einzelnen Anlegern der J. _____-Tradingkonten (Nicht-Vermögensverwaltungskunden). Unter diesem Aspekt rechtfertigt es sich nicht, vom vorinstanzlichen Kostenaufteilungsschlüssel von drei Vierteln abzuweichen. Indessen begründen die Feststellungen im Sachverhaltskomplex D. (Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil der Aktionäre der J. _____ AG)

eine andere Aufteilung der Kostentragung. Betreffend die Anlegerkategorien der belgischen Anleger wurde festgestellt, dass die Aktien mit inhaltlich unwahren Broschüren beworben wurden (vgl. E. D.IV.1.4. und E. D.IV.1.5.). Die darin enthaltenen, unwahren Informationen waren geeignet, Anlass zur Einleitung und Fortführung des Strafverfahrens zu geben, da damit das Anlageobjekt stark verzerrt dargestellt wurde. In zivilrechtlicher Hinsicht liegt eine Verletzung von Art. 28 OR vor, welche B. _____ schuldhaft begangen hat. Die damit zusammenhängenden Kosten, welche sich nur schätzungsweise auf fünf Prozent der Gesamtkosten festlegen lassen, sind gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO B. _____ trotz des Freispruchs aufzuerlegen. Daraus folgt, dass B. _____ vier Fünftel der Untersuchungskosten, der erstinstanzlichen Gerichtskosten sowie der Kosten der amtlichen Verteidigung zu tragen hat.

E. 1.4

Im Gegensatz zur Vorinstanz ist auf den Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO zu verzichten. Die Rückzahlungspflicht der Kosten der amtlichen Verteidigung kann sofort verfügt werden, wenn die beschuldigte Person in der Lage ist, diese nötigenfalls auch mittels Ratenzahlungen zu decken (Rückstuhl, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 135 StPO N. 23). Aufgrund des erheblichen Wertes des Grundstücks in _____ bestehen gute wirtschaftliche Verhältnisse und es ist B. _____ voraussichtlich ohne weiteres möglich, die Kosten der amtlichen Verteidigung zu bezahlen. Diese Kosten sind, wie noch aufzuzeigen ist, direkt durch die Verwertung des Grundstückes mittels Verrechnung zu beziehen (vgl. E. J.2. Ziff. 2.7).

Seite 226/232 2. Berufungsverfahren

E. 2

Die Vorinstanz legt die Aktienzeichnungen und Aktienverkäufe betreffend J. _____ -Aktien durch die K. _____ GmbH zutreffend dar (OG GD 1 E. IV.2. S. 162-169 und E. VII.3. Ziff. 3.1.2 S. 211). Darauf kann verwiesen werden. Es ist mithin erstellt, dass die K. _____ GmbH vom 19. Juni 2012 bis am 28. Mai 2015 an 30 verschiedene Personen insgesamt 863'800 Aktien der J. _____ AG zum Verkaufspreis von total CHF 2'482'050.54 verkaufte (vgl. dazu im Detail: Tabelle in E. D.III.2.1. Ziff. 2.1.3 [759'800 Aktien] plus Tabelle in E. D.III.2.1. Ziff. 2.1.4 [ohne Sonderzeichnung zu EUR 1.00; total 104'000 Aktien]).

E. 2.1

Die Berufung von B. _____ wird im Hauptpunkt abgewiesen.

E. 2.1.1

Sämtliche deliktischen Zahlungen an die O. _____ LLC gingen auf deren Konto bei der S. _____ Bank ein. Die auf diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte waren zu einem sehr hohen Grad deliktisch kontaminiert. Wie bereits dargelegt, betrug der Kontosaldo zu Beginn der Deliktstätigkeit EUR 46.43. Es bestand mithin kein relevanter Anfangssaldo. Es folgten zwischen dem 7. März 2009 und dem 17. Januar 2014 deliktische Eingänge (unter Berücksichtigung der Rückzahlungen) aus den zwei verfahrensrelevanten Serienbetrügen in der Höhe von total CHF 2'076'538.80. Nicht deliktische Eingänge waren hingegen die Zahlungen der Nicht-Vermögensverwaltungskunden. Diese machen EUR 70'165.57 und damit weniger als fünf Prozent der deliktischen Einnahmen aus.

E. 2.1.2

Praktisch sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem I. _____-Serienbetrug gingen auf das Konto der K. _____ GmbH bei der P. _____ Bank ein. Nur neun Anleger zahl- ten insgesamt ca. CHF 90'000.00 auf die Konten der K. _____ GmbH bei der DL. _____ Bank ein (Verweis auf OG GD 1 E. B.2.2. Ziff. 2.2.5.4.2.2). Die deliktischen Eingänge auf dem Konto der P. _____ Bank im Zusammenhang mit dem I. _____ - Serienbetrug machten gerundet ca. CHF 1'070'000.00 aus. Die auf dem Konto der K. _____ GmbH bei der P. _____ Bank gehaltenen Vermögenswerte waren ebenfalls erheblich deliktisch kontaminiert. Praktisch sämtliche Einnahmen der K. _____ GmbH der Jahre 2010 und 2011 stammten aus den betrügerischen I. _____-Aktienverkäufen (act. 29/8/88 ff.; act. 29/8/18). Die verbuchten Erträge im Zusammenhang mit der Autovermietung an den Mitarbeitenden EP. _____ (CHF 256.15 pro Monat) sind verglichen mit den delikti- schen Erträgen aus dem Aktienhandel vernachlässigbar. Erst ab dem Jahr 2012 kamen wei-

Seite 219/232 tere Ertragsquellen der K. _____ GmbH hinzu, so Erträge im Zusammenhang mit der Veranstaltung eines Poloturniers sowie Erträge aus Treuhanddienstleistungen.

E. 2.1.3

Bei den weiteren Konten der K. _____ GmbH (DL. _____ Bank, Bank IM. _____ Bank, AF. _____ Bank, KA. _____ Bank) wie auch der J. _____ AG (Bank IM. _____ Bank) ist der deliktische Kontaminationsgrad gering. Auf diese Konten gingen u.a. auch zahlreiche Zahlungen ein, welche nicht mit deliktischen Geldflüssen in Verbindung gebracht werden können.

E. 2.2

Auf den Antrag, das Berufungsgericht habe das Strafverfahren gegen B. _____ wegen Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB einzustellen, wird nicht eingetreten. 3. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wird im Hauptpunkt abgewiesen. 4. Die Anschlussberufung des Privatklägers H. _____ wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 2.3

In Anwendung von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG; BGS 161.7) ist die Entscheide- bühr auf CHF 30'000.00 festzulegen. Eine Überschreitung des ordentlichen Gebührenrah- mens rechtfertigt sich vorliegend aufgrund des erheblichen Bearbeitungsaufwands durch die Berufungsinstanz (§ 3 Abs. 1 lit. c KoV OG).

E. 2.4

Die Verteidigung reichte eine Honorarnote ein und beantragte die Zusprechung von CHF 22'274.20 (OG GD 15/1/7). Es ist aus der Honorarnote ersichtlich, dass der amtliche Verteidiger mit B. _____ zusammenarbeitete, um die teilweise ausufernden Schriftsätze vom 25. Juni und 20. August 2024 zu erstellen (vgl. OG GD 2/1, 2/4). Der geltend gemachte Aufwand der amtlichen Verteidigung bewegt sich angesichts des Seitenumfanges der Einga- ben in Grenzen. Auf eine Kürzung ist mithin zu verzichten. Darüber hinaus enthält die Hono- rarnote keine Anhaltspunkte für übermässig betriebenen oder geltend gemachten Aufwand. Es ist auch nicht zu beanstanden bzw. es war notwendig, dass der amtliche Verteidiger die umfangreichen Eingaben und Ausführungen von B. _____

jeweils prüfte, bevor diese ins Verfahren Eingang finden konnten. Der entsprechende Aufwand kann ebenfalls genehmigt werden. Die beiden Prozesstage wurden korrekt antizipiert. Der zweite Verhandlungstag dauerte nur 5,5 Stunden anstatt den antizipierten acht Stunden. Eine Kürzung ist indessen

Seite 227/232 nicht vorzunehmen, da die Restanz des Zeitaufwands von 2,5 Stunden für die Entgegen- nahme und die summarische Erläuterung des Urteils notwendig ist. Auch die geltend ge- machten Auslagen sind angemessen. Das amtliche Honorar von Rechtsanwalt E._____ ist antragsgemäss auf CHF 22'274.20 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen.

E. 2.5

Gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO können die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen. Zu den Verfahrenskosten gehören gemäss Art. 422 Abs. 1 und 2 StPO neben den Gerichtsgebühren und den Auslagen auch die Kosten der amtlichen Verteidigung. Der Verwertungserlös der beschlagnahmten Liegenschaft in Spanien ist neben der Deckung der Ersatzforderung auch zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 2.5.1

Eine Verrechnung zeichnet sich nach den allgemeinen Regelungen des Obligationenrechts dadurch aus, dass die Forderungen in Geldsummen definiert oder ihrem Gegenstand nach gleichartig sein müssen (Art. 120 Abs. 1 OR). Eine Geldforderung des Staats kann mithin einzig mit einer anderen Geldforderung oder einer Gattungsschuld verrechnet werden. Die gegenseitigen Forderungen müssen zum Zeitpunkt der Verrechnungserklärung gleichartig sein (vgl. Müller, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. A. 2019, Art. 120 OR N. 10 ff.). Eine Verrechnung der Verfahrenskosten mit dem beschlagnahmten Grundstück von B._____ in _____, Spanien wäre demnach nach den obligationenrechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Gleichfalls wäre eine Verrechnung der Verfahrenskosten mit dem zukünftigen Verwertungserlös der Liegenschaft nach den allgemeinen obligationenrechtli- chen Regeln von Art. 120 Abs. 1 OR nicht zulässig.

E. 2.5.2

Indessen gilt zu erwägen, dass nach dem Wortlaut von Art. 442 Abs. 4 StPO eine Verrechnung bei sämtlichen beschlagnahmten Vermögenswerten zulässig ist. Aus dem Wortlaut der strafprozessualen Norm ergibt sich nicht, dass beschlagnahmte Grundstücke von einer Verrechnung ausgeschlossen wären. Im Gegensatz zu Art. 120 Abs. 1 OR wird zudem das Erfordernis der Gleichartigkeit der Forderungen nicht im Gesetzeswortlaut von Art. 442 Abs. 4 StPO erwähnt. Wie das Bundesgericht festgestellt hat, sind die Regeln von Art. 120 Abs. 1 OR restriktiver als der Wortlaut von Art. 442 Abs. 4 StPO, was dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde (Urteil des Bundesgerichts 6B_167/2019 vom 6. August 2019 E. 4.4.3: [...] "Par conséquent, la volonté du législateur tend actuellement vers un élargissement, plutôt qu'une restriction, de la possibilité donnée aux autorités pénales de prononcer la compensation, et ce, en particulier, pour des motifs d'économie de procédure"). Folglich ist es nicht notwendig, dass die Gerichtskasse als Vollzugsbehörde vom Gericht angewiesen wird, die Verrechnung der Forderungen des Staats aus den Verfahrenskosten zum Zeitpunkt der Verwertung der Liegenschaft zu erklären. Da die Verwertung der Liegenschaft in Spanien mit Rechtskraft dieses Urteils mit Sicherheit feststehen wird, würde eine entsprechende An- weisung an die Gerichtskasse nur einen

formellen Leerlauf bedeuten. Die Verrechnung mit dem zu verwertenden Grundstück resp. dessen Verrechnungserlös kann mithin bereits gestützt auf den Wortlaut von Art. 442 Abs. 4 StPO im vorliegenden Urteil erklärt werden. Etwaige Eingänge aus der Verwertung der Liegenschaft von B. _____ in Spanien gelten damit bis zur Höhe der Verfahrenskosten als verrechnet.

Seite 228/232 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 7. März 2024 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "A. B. _____ 1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten B. _____ wird zufolge Eintritts der Verjährung hinsichtlich des Vorwurfs des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB teilweise eingestellt (betreffend die Anklageziffer II.1 ["Gewerbsmässiger Betrug zum Nachteil der Aktionäre der I. _____ AG"]) mit Bezug auf die angeblich vor dem 7. März 2009 verübten Straftaten). 2. Der Beschuldigte wird von folgenden Vorwürfen freigesprochen: [...]"

E. 3

Die entsprechenden Erträge wurden in der Buchhaltung der K. _____ GmbH im Konto 6862 (Beteiligungsertrag) verbucht (act. 29/24/7). Aus den zutreffenden Darlegungen der Seite 199/232 Vorinstanz ergibt sich, dass die K. _____ GmbH die aus den Verkaufstransaktionen notwendigen Aktien bei ihrer Tochtergesellschaft J. _____ AG bei der Gründung oder bei Kapitalerhöhungen jeweils zum Nominalwert von 10 Rappen pro Aktie zeichnen konnte. Es ist damit erstellt, dass die K. _____ GmbH mithin über 4,5 Mio. Aktien ihrer Tochtergesellschaft J. _____ AG zum Nennwert von 10 Rappen zeichnete und diese anschliessend im Umfang von 863'800 Aktien mit einem Durchschnittsverkaufspreis von knapp CHF 2.90 (bzw. EUR 2.50, d.h. knapp das dreissigfache des Erwerbspreises) direkt an die 30 Anleger weiterverkauft.

E. 3.1

Weitergeleitete Deliktserlöse der O. _____ LLC

E. 3.1.1

B. _____ bezog im Deliktszeitraum EUR 369'957.12 (resp. zum Kurs von 1:1.20 ca. CHF 440'000.00) mittels Bankkarte ab den Konten der O. _____ LLC. Er überwies ferner auf seine Privatkonten EUR 192'573.00 (resp. ca. CHF 230'000.00) und veranlasste auf seine Rechnung Zahlungen in der Höhe von EUR 13'450.00 (resp. ca. CHF 15'000.00) an AP. _____.

E. 3.1.2

Die Zahlungen an seine Ehegattin AP. _____ erfolgten zu seinen Gunsten, denn diese sagte glaubhaft aus, dass sie an der Geschäftstätigkeit von B. _____ nicht beteiligt gewesen sei (act. 22/3/4 ff. Ziff. 17-37). AP. _____ standen mithin keine Zahlungen der O. _____ LLC oder der K. _____ GmbH zu. Die Zahlungen und insbesondere die erfolgte Verrechnung mit Provisionsansprüchen von AP. _____ waren simuliert.

AP. _____ nahm damit die Zahlungen als Strohfrau von B. _____ entgegen; effektiv verblieben die Gelder in der wirtschaftlichen Sphäre von B. _____. Die Zahlungen können mithin unter Rückgriff auf die dargestellte Durchgriffs-Doktrin (vgl. Scholl, a.a.O., Art. 71 § 5 N. 149) B. _____ persönlich zugerechnet werden.

E. 3.1.3

B._____ zahlte EUR 5'700.00 (ca. CHF 6'800.00) für die Kaution und die erste Miete für seine private Wohnung ab dem Konto der O._____ LLC (act. 42/3/104). Die O._____ LLC finanzierte ferner die Anzahlungen für den privaten Fuhrpark von B._____ mittels Zahlungen an das Autohaus KB._____ für ein Fahrzeug des Typs Ferrari (vgl. E. C.II.4.4. Ziff. 4.4.3; total EUR 85'000.00 resp. ca. CHF 90'000.00).

Seite 221/232

E. 3.1.4

B._____ wies insgesamt ab den Konten der O._____ LLC bei der S._____ Bank insgesamt Zahlungen über CHF 781'800.00 an, welche entweder auf sein Privatkonto eingingen oder auf seine Rechnung einen konkretisierbaren finanziellen Vorteil bewirkten.

E. 3.2

Weitergeleitete Deliktserlöse von der K._____ GmbH

E. 3.2.1

Von der K._____ GmbH erfolgten in den Jahren 2010 und 2011, bis auf eine Spesenrückerstattung, keine direkten Zahlungen an B._____. Allerdings finanzierte auch die K._____ GmbH erhebliche Vermögensvorteile zu Gunsten von B._____. Sie finanzierte den privaten Fuhrpark von B._____, indem sie ab ihren Konten am 15. Oktober 2010, 29. Oktober 2010 und am 3. Dezember 2010 je CHF 15'000.00 für den Ferrari California an das Autohaus KB._____ zahlte (act. 29/8/65). Weitere CHF 12'039.75 wurden im Jahr 2010 als Miete/Nutzungskosten für den Ferrari California bezahlt (act. 29/8/108.00). Im Jahr 2010 wurden weitere Leasingzinsen von CHF 4'013.30 pro Monat (total CHF 48'156.00) für den Ferrari California bezahlt (act. 29/8/21). Total beliefen sich die Zuwendungen an B._____ ab den Konten der K._____ GmbH im Zusammenhang mit dessen privaten Ferrari in den Jahren 2010 und 2011 auf CHF 105'195.75.

E. 3.2.2

Darüber hinaus sind keine weiteren Zuwendungen der K._____ GmbH an B._____ erkennbar. Gemäss der Jahresrechnung 2010 wurden eingehende Anlegergelder auf dem Konto der P._____ Bank primär zur Deckung der Provisionsansprüche des Telefonverkaufsteams (ca. 45 % der Anlagesumme) und für den Betriebsunterhalt verwendet (act. 29/8/46-63). Auch aus den Buchhaltungsauszügen der anderen Bankkonten der K._____ GmbH sind keine zweifelsfrei als deliktisch zu qualifizierenden Geldabflüsse an B._____ erkennbar. Mit den deliktisch erlangten Anlagegeldern wurden unter anderem erhebliche Kapitalinzahlungen zu Gunsten der J._____ AG finanziert (act. 29/8/56 f.). Gemäss der Jahresrechnung 2011 ergibt sich das gleiche Bild. So machte B._____ zu Lasten des P._____ Bank-Kontos einzig Spesen geltend (act. 29/8/12 ff.). Auch in der Jahresrechnung 2013 wurden, soweit ersichtlich, keine Zahlungen an B._____ verbucht. Zusammenfassend besteht einzig im Umfang der Leasingzahlungen für die privaten Fahrzeuge (total CHF 105'195.75) ein rechtlich relevanter Abfluss einer konkretisierbaren deliktischen Vermögensposition von der K._____ GmbH zu Gunsten von B._____.

E. 3.2.3

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass B. _____ konkretisierbare wirtschaftliche Leistungen in der Höhe von CHF 781'800.00 von der O. _____ LLC und in der Höhe von CHF 105'195.75 von der K. _____ GmbH bezog. Dass ein Teil der Zahlungen an AP. _____ oder das Autohaus KB. _____ floss, ist unerheblich, denn B. _____ war der Begünstigte dieser Zahlungen. Er hat durch die Zahlungen in wirtschaftlicher Hinsicht eine Vermögensvermehrung erfahren, weswegen der entsprechende konkrete Vermögensvor- teil der Einziehung unterliegt und, falls er nicht mehr vorhanden ist, den Gegenstand einer Ersatzforderung bilden kann (Baumann, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 70/71 StGB N. 55).

E. 3.2.4

Unter Berücksichtigung des proportionalen deliktischen Kontaminierungsgrades dieser Bezüge von 90 % ergibt dies nachweisbar deliktisch kontaminierte Zahlungen in der Höhe von total CHF 798'296.20 an B. _____. Da die deliktischen Vermögenswerte oder deren Sur- Seite 222/232 rogate (bspw. der Ferrari California [ZG . _____] oder der Ferrari Italia [ZG . _____]) weder bei der K. _____ GmbH noch bei der O. _____ LLC oder bei B. _____ einge- zogen werden konnten, ist die Ansetzung einer Ersatzforderung in der Höhe von bis zu CHF 798'296.20 möglich. 4. Ganzes oder teilweise Absehen von der Ersatzforderung nach Art. 71 Abs. 2 StGB

E. 4

Im Tatzeitraum vom 19. Juni 2012 bis am 28. Mai 2015 (rund 35 Monate) erzielte die K. _____ GmbH durchschnittlich Erträge aus dem Verkauf von J. _____ -Aktien in der Höhe von ca. CHF 70'900.00 pro Monat. Verglichen damit waren die weiteren Erlöse aus der Geschäftstätigkeit der K. _____ GmbH im Treuhandbereich (u.a. Schwindelgründungen, für welche der Rechtsanwalt und Notar F. _____ rechtskräftig verurteilt und bestraft wur- de) deutlich kleiner. In der Jahresrechnung 2012 verbuchte die K. _____ GmbH Erträge im Zusammenhang mit Dienstleistungen und Beratungen von CHF 10'629.62 und im Zu- sammenhang mit einem Polo-Turnier, welches offenbar der Promotion der J. _____ - Finanzprodukte diente, von CHF 34'772.73 (act. 24/8/873). Dies ergibt einen durchschnittli- chen Ertrag von rund CHF 3'800.00 pro Monat. In der Jahresrechnung 2013 der K. _____ GmbH wurden im Treuhandbereich Erträge in der Höhe von CHF 86'270.14 verbucht, mithin rund CHF 7'100.00 pro Monat (act. 29/24/5). In der Jahresrechnung 2014 der K. _____ GmbH wurden CHF 154'045.78 als Treuhandertrag verbucht, mithin rund CHF 12'800.00 pro Monat. Gemäss der Erfolgsrechnung vom 1. Januar 2015 bis am 30. September 2015 wur- den im Treuhandbereich Erträge von total CHF 141'949.30 durch die K. _____ GmbH er- zielt, was ca. CHF 15'700.00 pro Monat entspricht (act. 24/8/361). Die Anteile des Treuhand- geschäfts der K. _____ GmbH war folglich, verglichen mit dem Handel mit J. _____ - Aktien, vergleichsweise geringfügig. Diese machten zwischen 2012 und 2015 jeweils ca. 5 % bis ca. 20 % der Erträge aus den Aktienverkäufen aus. Wie bereits der FINMA- Untersuchungsbeauftragte überzeugend darlegte, war der Anteil der Treuhanddienstleistun- gen, verglichen mit dem Umsatz aus den Aktienverkäufen, marginal (act. 24/8/13).

E. 4.1

Damit ist nur noch zu prüfen, ob die ermittelte Ersatzforderung von CHF 798'296.20 weiter herabgesetzt werden muss. So kann das Gericht von einer Ersatzforderung ganz oder teil- weise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliede-

rung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB). Von der Ermässigung der Ersatzforderung ist dabei mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Es müssen bestimmte Gründe vorliegen, die zuverlässig erkennen lassen, dass eine ernsthafte Gefährdung der Resozialisierung droht, welche sich nicht mit Zahlungserleichterungen beheben lässt. Ohne schlüssige Anhaltspunkte auf eine solche Notlage ist auf eine Herabsetzung zu verzichten (Urteil des Bundesgerichts 6B_910/2019 vom 15. Juni 2020 E. 6.3.2)

E. 4.2

Zu den aktuellen Vermögensverhältnissen von B. _____ ergibt sich Folgendes aus den Akten:

E. 4.2.1

B. _____ wurde an der Berufungsverhandlung zu seinen finanziellen Verhältnissen befragt. Er sagte aus, dass er als Berater arbeite und dabei EUR 1'500.00 bis EUR 2'000.00 pro Monat verdiene. Er sei mittlerweile geschieden, seine Ehegattin wohne zusammen mit der gemeinsamen Tochter. Er sei unterhaltspflichtig, leiste aber keinen Unterhalt. Seine Ehefrau habe ihm ein Fahrzeug des Typs Fiat zur Verfügung gestellt. Den Zustand seines Hauses in Spanien kenne er nicht (OG GD 15/1 Ziff. 1-32).

E. 4.2.2

Einzig mit Sicherheit an B. _____ zurechenbarer Vermögenswert ist dessen Grundstück in Spanien. Gemäss einer Bewertung vom 3. Dezember 2012 war das einstöckige Haus in _____ ca. EUR 426'330.87 wert (act. 41/6/5), was nach damaligen Kursen ca. CHF 510'000.00 entsprach. Das im Jahr 2008/2009 gebaute Haus mit Wohnzimmer, Terrasse, drei Schlafzimmern und drei Badezimmern umfasst eine Fläche von 229 Quadratmetern im Untergeschoss, 125 Quadratmetern im Erdgeschoss und 107 Quadratmetern im Obergeschoss (act. 41/6/4). Das Haus wurde erst längere Zeit nach der Immobilienkrise in Spanien im Jahr 2008 erworben, weswegen nicht von erheblichen Wertverlusten auszugehen ist. Der aktuelle Wert des Hauses ist nicht bekannt, dürfte aber aufgrund dessen Lage in der touristisch bedeutenden Region Costa Blanca seit dem Jahr 2012 tendenziell zugenommen haben. So sollen in dieser Region die Immobilienpreise im Jahr 2023 um 13,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen sein. Dem Haus kommt damit ein erheblicher Vermögenswert, welcher den damaligen Kaufpreis übersteigt, zu.

E. 4.2.3

Die Frage, inwiefern dieser H. _____ rechtmässig zustehende Schadenersatz nach der Vollendung der Straftaten teilweise getilgt wurde, betrifft einzig die Höhe der Zivilforderung. Die Verhandlungsmaxime gelangt diesbezüglich zur Anwendung. Die Beweislast für rechtsaufhebende Tatsachen wie Tilgungen und deren Ausmass liegt bei B. _____. B. _____ behauptet zwar eine Tilgung dieser Forderung. Dies wird aber teilweise, insbesondere was die Höhe der Tilgung anbelangt, durch H. _____ bestritten. B. _____ wäre beweispflichtig gewesen, die Höhe der Tilgung der Forderung nachzuweisen. Er hat diesbezüglich keinerlei Beweismittel eingereicht, bspw. eine Tilgungsvereinbarung oder einen Nachweis des Werts der überwiesenen J. _____-Aktien. Der Nachweis der Tilgung der Forderung ist damit gescheitert. Die von der Vorinstanz zutreffend festgelegte und im Berufungsverfahren bestätigte Zivilforderung von H. _____ hat Bestand.

E. 4.3

Gesamthaft gewürdigt bestehen keine schlüssigen Anhaltspunkte, wonach die Ansetzung der Ersatzforderung in der geschuldeten Höhe die Resozialisierung von B. _____ ernsthaft in Gefahr bringen könnte. B. _____ macht diesbezüglich auch keine überzeugenden Gründe geltend. Zu erwägen ist insbesondere, dass B. _____ in Deutschland lebt, was eine Zwangsvollstreckung von staatlichen Ersatzforderungen aus einem Schweizer Strafprozess gegen ihn erschweren wird. Auch unter diesem Aspekt ist eine Gefährdung der Resozialisie-

Seite 223/232 rung von B. _____ unwahrscheinlich. An der Ersatzforderung in der festgestellten Höhe von CHF 798'296.20 ist mithin festzuhalten. 5. Aufrechterhaltung der Vermögenssperren

E. 4.4

Die Vorinstanz erkannte auf eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren. Dieses wurde nach der Anklageerhebung am 12. Juli 2021 bis zur Hauptverhandlung zügig durchgeführt. Nach der Hauptverhandlung, die nach mehreren Verhandlungstagen am 8. Februar 2022 endete, vergingen indessen etwas mehr als zwei Jahre bis zur Urteilsfällung. Dabei ist wesentlich, dass B. _____ am 8. Februar 2022 aus der Haft entlassen wurde und folglich das Verfahren nicht mehr vordringlich i.S.v. Art. 5 Abs. 2 StPO vorangetrieben werden musste. Die längere Dauer bis zur Urteilsfällung ist insgesamt auch nicht stossend. So bestand vorliegend ein Aktenumfang von knapp 200 Bundesordnern und die Vorinstanz musste 12 Ordner mit Gerichtsakten anlegen. Sie musste, mangels im Untersuchungsverfahren erstellten Geldflussanalysen sowie Polizei- oder Wirtschaftsprüfungsberichten, den Sachverhalt teilweise selbst aufarbeiten, wozu auch die Erstellung von umfangreichen finanziellen Auswertungen, Geldflussanalysen und Tabellen gehörte. Die Vorwürfe umfassten – wie erwähnt – u.a. drei umfangreiche Serienbetrügereien und das Strafverfahren hat ein Ausmass, wie es auch für einen Wirtschaftsstrafprozess äusserst selten ist. Auch die Beweiswürdigungen waren aufgrund der umfangreichen Akten zeitintensiv. Dass dabei eine Verfahrenslücke von 16 Monaten entstand, welche u.a. mit der Verfassung und Beratung eines knapp 300-seitigen Urteils zusammenhing, erscheint keineswegs als gravierend, zumal in rechtlicher Hinsicht nicht gefordert ist, dass sich ein Richterkollegium monatelang ausschliesslich um einen einzigen Fall kümmert. Das schriftlich begründete Urteil wurde zudem wie dargelegt innert der Frist von Art. 84 Abs. 4 StPO zeitnah an die Beratung ausgefertigt und versendet. Auch die Gesamtdauer des erstinstanzlichen Verfahrens von knapp drei Jahren ist nicht massiv zu lange, zumal nach der Hauptverhandlung der Vorinstanz noch Rechtshilfeersuchen verfasst und die entsprechenden Antworten aus dem Ausland abgewartet und gewürdigt werden mussten.

E. 4.5

Das Berufungsverfahren dauerte vom Eingang der Berufungserklärung am 25. Juni 2024 bis zum schriftlich begründeten Urteil vom 19. August 2025 gut ein Jahr. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass die Berufungsverhandlung u.a. aufgrund der Krankheit von B. _____ um drei Monate von März auf Juni 2025 verschoben werden musste, was nicht dem Staat angelastet werden kann. Zu werten sind auch die Verschiebungs- und Ausstandsgesuche von B. _____ unmittelbar vor der Berufungsverhandlung, woraus ersichtlich ist, dass er den Abschluss des Berufungsverfahrens zeitlich verzögern wollte

(vgl. OG GD 2/15 f.). Es hinterlässt zumindest Fragezeichen, wenn sich B. _____ ausführlich über die lange Verfahrensdauer beschwert, aber gleichzeitig versucht, das Berufungsverfahren auf unbegründete Art und Weise zu verzögern. Dies indiziert, dass der zeitliche Faktor B. _____ nicht derart

Seite 213/232 stark belastete, wie er dies anlässlich seines Schlusswortes darstellte. Das Berufungsverfahren konnte insgesamt, primär wegen der akribischen, kompetenten und umfassenden (Vor-)Arbeit der Vorinstanz, zügig durchgeführt werden, was die (leicht) zu lange Bearbeitungszeit bei der Vorinstanz gesamthaft etwas mitigiert und damit die grundsätzlich korrekte Wertung der Vorinstanz betreffend die Gesamtdauer des Verfahrens weiter bestätigt. Gesamthaft gewürdigt liegt höchstens eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots vor. B. _____ ist entsprechend durch die Festhaltung dieses Umstandes im Urteilsdispositiv Genugtuung zu verschaffen. Bei einer leichten Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt eine über die Feststellung der Verletzung hinausgehende Reduktion der Sanktion im Ermessen des Gerichts (Urteil des Bundesgerichts 6B_900/2024 vom 20. März 2025 E. 5.4.3). Angesichts der zwar aufgrund des Umfangs sachnotwendigen, insgesamt aber doch längeren Hängigkeit des Verfahrens bei Staatsanwaltschaft und Gerichten ist vorliegend eine Reduktion der Sanktion angemessen. Neben der Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots im Dispositiv ist als Ausgleich die Sanktion um fünf Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. 5. Es ist unbestritten, dass bei sämtlichen Vorwürfen, denen B. _____ für schuldig befunden wird, zwei Drittel der Verjährungsfrist abgelaufen sind (Verweis auf OG GD 1 E. X.2 Ziff. 2.4.2 S. 254). Auf die beiden Verurteilungen wegen gewerbsmässigen Betrugs findet Art. 48 lit. e StGB keine Anwendung, da sich B. _____ nach dem Ende der entsprechenden Tathandlungen nicht wohl verhalten hat. So betrieb er einerseits fortgesetzt bis am 28. Mai 2015 weiter unbewilligten Effektenhandel und wurde zusätzlich am 16. März 2015 wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand rechtskräftig verurteilt. Angesichts der langen Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafantritts (1'707 Tage bzw. mehr als viereinhalb Jahre zwischen 2017 und 2022), kommt dem längeren delinquenzfreien Zeitraum seit den beiden Straftaten keine überragende Bedeutung zu. So bestehen in der Untersuchungshaft nur eingeschränkte Möglichkeiten, Straftaten zu begehen. Auf der anderen Seite bestehen auch keine Möglichkeiten, sich in Freiheit zu bewähren. Allerdings findet Art. 48 lit. e StGB zumindest teilweise auf den Schuldspruch wegen unbewilligten Effektenhandels ab dem 16. März 2015 Anwendung, weswegen eine Strafmilderung in diesem Teilaspekt zwingend ist. Die zwingende Strafmilderung muss indessen geringfügig sein, da sie sich nur auf einen kleinen Zeitraum des Dauerdelikts bezieht. Ebenfalls ist generell, trotz der seriell während eines sehr langen Zeitraums ausgeübten Delinquenz, die längere Zeitdauer zwischen den Straftaten und dem vorliegenden Urteil ermessensweise im Rahmen einer weiteren Strafmilderung Rechnung zu tragen. Gesamthaft gewürdigt kann unter diesen Aspekten die Strafe um zehn Monate reduziert werden. 6. Tat- und täterangemessen ist folglich eine Freiheitsstrafe von 84 Monaten bzw. sieben Jahren. Die bereits erstandene Haft zwischen dem 8. Juni 2017 und dem 8. Februar 2022 von 1'707 Tagen ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Ein bedingter oder teilbedingter Vollzug der Strafe fällt ausser Betracht. Mangels Überhaft steht B. _____ kein Anspruch auf Genugtuung zu, weswegen sein diesbezüglicher Antrag abzuweisen ist. 7. Aufgrund der mehrfachen Verurteilungen erübrigt es sich, auf den Antrag von B. _____ betreffend die Vernichtung seiner erkennungsdienstlichen Daten sowie seines DNA-Profiles einzugehen. Es gelten die üblichen Löschfristen gemäss Art. 16 des DNA-Profil-Gesetzes (SR 363) sowie § 8 i.V.m.

§ 14 der Verordnung über die Datenbearbeitungssysteme für die Polizei (BGS 512.15).

Seite 214/232 G. Zivilklagen 1. Die abgewiesenen oder auf den Zivilweg verwiesenen Zivilforderungen sind in Rechtskraft erwachsen. Verfahrensgegenständlich sind einzig insgesamt 40 Zivilforderungen, zu deren Zahlung B. _____ verpflichtet wurde. 2. Die Vorinstanz legt die rechtlichen Vorgaben zur Beurteilung von Zivilforderungen zutreffend dar (OG GD 1 E. XI.1. S. 261-263). Darauf kann verwiesen werden. Betreffend die verstorbene Privatklägerin FU. _____ (vgl. OG GD 10/7/2; FU. _____ genannt; nachfolgend so bezeichnet) ist in rechtlicher Hinsicht zu ergänzen: Mit dem Tod endet die Aktivlegitimation, welche eine Person zur gerichtlichen Verfolgung einer Zivilforderung berechtigt. Nach Art. 121 Abs. 2 StPO ist es aber möglich, im Rahmen der Rechtsnachfolge auf die Ansprüche der geschädigten Person einzutreten. Die Erben resp. die Rechtsnachfolger können diesfalls den Prozess fortführen (vgl. Mazzuchelli/Postizzi, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 121 StPO N. 21 f.). 3. Die Verteidigung und B. _____ beantragten die Abweisung der Zivilforderungen, eventua- liter seien diese auf den Zivilweg zu verweisen. Die Verteidigung führte aus, dass die Vor- instanz den Privatklägern auch Genugtuungen zugesprochen habe. Das gehe ohne Nach- weis der entsprechenden Voraussetzungen nicht an. Die Schadenersatzforderung von H. _____ basiere auf dem I. _____ -Aktienkauf. Dieser habe aber später seine I. _____ -Aktien gegen J. _____ -Aktien umgetauscht. Entsprechend sei seine Zivilfor- derung abzuweisen (OG GD 15/1/6 S. 17 f.). 4. Die Verteidigung von B. _____ brachte darüber hinaus im Berufungsverfahren keine Ein- wendungen gegen die jeweilige Zusprechung von Zivilforderungen an insgesamt 40 Privat- kläger vor. Es kann damit, ausser bei FU. _____, H. _____ sowie den angeblich zuge- sprprochenen Genugtuungen, auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. X.3. S. 265-278).

E. 5

Die Bewerbung des Verkaufs von J. _____ -Aktien durch die K. _____ GmbH erfolgte einerseits mittels provisionsabhängiger Vermittler wie W. _____, die sog. Tippgeberver- träge abschlossen (act. 22/5/8 Ziff. 41 ff.). Die Verkaufsaktivitäten der belgischen Vermittler betrafen dabei nicht nur die beiden (hinsichtlich des Vorwurfs des illegalen Effektenhandels irrelevanten) Kapitalerhöhungen der J. _____ AG, sondern umfassten ebenfalls private Aktienverkäufe der K. _____ GmbH. Dies betrifft u.a. Aktienverkäufe an die Anleger JK. _____, JL. _____, JM. _____, IN. _____ und JQ. _____. Die damit ver- bundenen Ausgaben wurden in der Buchhaltung der K. _____ GmbH im Aufwandskonto "Beteiligungsaufwand" verbucht, dem Gegenstück zum Ertragskonto "Beteiligungsertrag". Die K. _____ GmbH verbuchte in diesem Zusammenhang im Jahr 2013 bezahlte Vermitt- lingsprovisionen an die JZ. _____ im Umfang von EUR 52'469.80 mit dem Buchungs- vermerk "JZ. _____ Affixing J. _____ -Aktien" im Konto "Beteiligungsaufwand" (act. 24/8/877). So veranlasste B. _____, dass ein Teil der von W. _____ angeworbenen Aktienzeichner aus Belgien effektiv als Privatverkäufe der K. _____ GmbH erfasst wur- den, weswegen die belgische Gesellschaft JZ. _____ von W. _____ von der K. _____ GmbH Provisionen ausbezahlt erhielt (act. 22/5/11 Ziff. 61). Im Jahr 2014 erfolg-

Seite 200/232 ten zudem Zahlungen in der Höhe von EUR 221'213.95 von der K. _____ GmbH an die HX. _____ GmbH mit dem Vermerk "Marketing & Provision", welche im genannten Konto "Beteiligungsaufwand" verbucht wurden (act. 24/8/881 ff.). Dieser

Provisionsaufwand stand im Zusammenhang mit der Bewerbung der Anlegergruppe, welche neben J. _____-Aktien auch Aktien der IC. _____ erworben hatten (vgl. E. D.III.2.4.; OG GD 15/1 Ziff. 302). Zu- dem wurde für den Verkauf von J. _____-Aktien durch die K. _____ GmbH auch das Telefonverkaufsteam in Spanien eingesetzt, welches zusammen mit B. _____ telefoni- schen Kontakt mit den Vermögensverwaltungskunden aufnahm. So wurde bspw. Horst AA. _____ von BS. _____ und B. _____ wegen des Erwerbs von J. _____ - Aktien kontaktiert (act. 4/2/2/72; act. 4/2/2/63; act. 22/8/6 Ziff. 23 ff.). B. _____ sagte zu- dem aus, dass sie einerseits auf die bestehenden Aktionäre der I. _____ als potenzielle Interessenten zurückgegriffen hätten, andererseits hätten sie an verschiedenen Veranstal- tungen teilgenommen, so an Messen, Sponsorings etc., wo sie qualitativ gute und umfang- reiche Kontaktdaten erhalten hätten (act. 21/2/128 Ziff. 669). Es seien für die Vermittlung von Investoren Vermittlungsprovisionen bezahlt worden (act. 21/2/132 Ziff. 694). Diese Aussage stützt die Anklage these der öffentlichen Bewerbung der Aktienverkäufe der K. _____ GmbH und dem damit verbundenen Einsatz von provisionsgebundenen Vermittlern. Die Ver- teidigung hat ferner in ihrem Parteivortrag bei der Vorinstanz zugestanden, dass provisions- abhängige Vermittler für den Verkauf der J. _____ -Aktie eingesetzt wurden (SG GD 10/3/1 S. 135). Entsprechend ist zweifelsfrei erstellt, dass provisionsabhängige Vermittler die J. _____-Aktien aus dem Bestand der K. _____ GmbH vertrieben.

E. 5.1

B. _____ wird vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB im Zusammenhang mit den nachfolgenden J. _____ -Tradingkonten-Kunden freige- sprochen:

E. 5.1.1

HF. _____;

E. 5.1.2

HG. _____;

E. 5.1.3

GF. _____;

E. 5.1.4

GG. _____;

E. 5.1.5

GH. _____;

E. 5.1.6

GI. _____;

E. 5.1.7

GJ. _____;

E. 5.1.8

GK. _____;

E. 5.1.9

GL._____;

E. 5.1.10

GM._____;

E. 5.1.11

GN._____;

E. 5.1.12

GO._____.

E. 5.2

B._____ wird vom Vorwurf des gewerbmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB zum Nachteil der Aktionäre der J._____ AG freigesprochen. 6. B._____ wird schuldig gesprochen:

E. 5.3

Bei diesem Ausgang ist auch der Antrag von B._____, die beschlagnahmte Liegenschaft sei an ihn herauszugeben, abzuweisen. III. Zusprechung der Ersatzforderung nach Art. 73 StGB gemäss dem Antrag von H._____ vom 22. November 2024 1. H._____ beantragte die Abtretung der Ersatzforderung des Staats nach Art. 73 Abs. 1 StGB (OG GD 5/3). 2. Die Höhe der Zivilforderung von H._____ wurde im Urteil der Vorinstanz auf EUR 92'182.80 zzgl. Zinsen festgesetzt. Dieser Urteilsspruch wird im Berufungsverfahren bestätigt. H._____ führte in seiner Anschlussberufungserklärung vom 15. Juli 2024 aus, dass er die Höhe der Zivilforderung anerkenne, indessen aber eine höhere Ersatzforderung beantrage (OG GD 5/1). Im Schreiben vom 22. November 2024 beantragte H._____ hin- gegen die Abtretung seiner "präzisierten" Zivilforderung in der Höhe von EUR 150'840.45 an den Kanton Zug (OG GD 5/3). Eine "Präzisierung" der Zivilforderung auf EUR 150'840.45 (OG GD 5/3) ist ohne eigenständige Berufung oder Anschlussberufung nicht zulässig. Die Anschlussberufung von H._____ bezog sich einzig auf die Höhe der Ersatzforderung. Auf seinen Antrag vom 22. November 2024, die zugesprochene Zivilforderung von EUR 92'182.80 zzgl. Zinsen neu auf EUR 150'840.45 "zu präzisieren", ist folglich nicht einzu- treten. Relevant für den Antrag nach Art. 73 StGB ist die Zivilforderung in der Höhe von EUR 92'182.80 zzgl. Zinsen, wie sie von der Vorinstanz festgesetzt wurde und mit vorliegen- dem Urteil bestätigt wird.

Seite 224/232 3. Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht gemäss Art. 73 Abs. 1 StGB dem Geschädigten auf dessen Verlangen unter anderem eingezogene Vermögenswerte oder Ersatzforderungen zu. Voraussetzung für einen Antrag nach Art. 73 StGB ist neben einer Schädigung durch eine Straftat auch ein zivilrechtlicher Schaden (Baumann, Basler Kom- mentar, 4. A. 2019, Art. 73 StGB N. 6 und 11). Der durch die Straftat Geschädigte muss da- bei in direkter Beziehung zum Anlassdelikt stehen. Nicht erforderlich ist hingegen ein direkter Konnex zwischen dem Anlassdelikt und dem beschlagnahmten Vermögenswert, zumal gemäss Art. 73 Abs. 1 StGB auch Bussen, Geldstrafen und Erlöse aus vollzogenen Ersatz- forderungen zugeteilt werden können (Urteil des Bundesgerichts 1B_581/2012 vom 27. No- vember 2012 E. 2.5; Thommen, in: Ackermann [Hrsg.], Kriminelles Vermögen - Kriminelle Organisationen, Band I, 2018, § 7

N. 36). Ferner setzt eine Zusprechung nach Art. 73 StGB voraus, dass keine Versicherungsdeckung besteht und dass die Wiedergutmachung durch den Schädiger keineswegs als gesichert erscheint (Baumann, a.a.O., Art. 73 StGB N. 14). Für die fehlende Versicherungsdeckung reicht eine schriftliche Erklärung der geschädigten Partei aus, zumal diese negative Tatsache kaum anderweitig zu beweisen sein wird (Thommen, a.a.O., § 7 N. 43 mit Hinweis auf den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zug SO 2010 10 vom 21. September 2010 E. 4.3). Die nach Art. 73 StGB notwendige, gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzte Zivilforderung muss sodann nicht zwingend in einem vorangehenden Urteil erfolgen. Aus dem Wortlaut von Art. 73 Abs. 3 StGB ([...] "für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist" [...]) ergibt sich, dass eine Zusprechung auch erfolgen kann, wenn die Zivilforderungen nach Art. 73 Abs. 1 StGB im gleichen Urteil adhäsionsweise zugesprochen werden (Thommen, a.a.O., § 7 N. 67 und 91). Die ebenfalls notwendige Forderungsabtretung muss zwar vor der Zusprechung nach Art. 73 StGB vorliegen, diese kann indessen bedingt erfolgen, d.h. insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Zivilforderung überhaupt in der beantragten Höhe zugesprochen wird und entsprechende Vermögenswerte nach Art. 73 Abs. 1 StGB zugeteilt werden können (Thommen, a.a.O., § 7 N. 74). Denn werden Zivilforderungen, Einziehungen, Ersatzforderungen und der Antrag nach Art. 73 Abs. 1 StGB wie vorliegend gleichzeitig beurteilt, ist es für einen Geschädigten nicht zumutbar, seine Zivilforderung vorab und bedingungslos an den Staat abzutreten, zumal die Zuteilung nach Art. 73 Abs. 1 StGB auch aus anderen Gründen scheitern könnte (bspw. keine Einziehung angeordnet wird etc.). Entsprechend würde es den Sinn und Zweck von Art. 73 Abs. 1 StGB unterlaufen, wenn strenge Anforderungen an die Abtretungserklärung gestellt würden. 4. Mit vorliegendem Urteil wird H. _____ eine Zivilforderung von EUR 92'182.80 (zzgl. 5 % Zins seit 27. Dezember 2010 auf EUR 3'662.00, seit 5. April 2011 auf EUR 38'520.80, seit 1. Juni 2011 auf EUR 5'000.00 und seit 11. August 2011 auf EUR 45'000.00) zugesprochen. Es ist evident, dass dieser Schaden bislang nicht anderweitig gedeckt werden konnte, zumal B. _____ keine Wiedergutmachungsleistungen erbrachte und eine Versicherungsdeckung bei nicht professionell im Anlagebereich agierenden Kleinanlegern unüblich ist. Entsprechend ist die Behauptung von H. _____, dass der Schaden ungedeckt geblieben sei (vgl. OG GD 5/6), glaubhaft. Ferner erklärte H. _____ sinngemäss die Abtretung der Zivilforderung an den Kanton Zug als Gegenleistung für die Zusprechung der staatlichen Ersatzforderung. Die Voraussetzungen für eine Zusprechung nach Art. 73 StGB liegen somit vor. Die Gerichtskas-

Seite 225/232 se ist anzuweisen, die eingetriebene Ersatzforderung im Betrag der H. _____ zugesprochenen Zivilforderung diesem auszuzahlen. I. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchungsverfahren und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahren

E. 5.4

Dass sich B. _____ im Tatzeitraum auch teilweise in Spanien aufhielt oder auf Geschäftsreisen war, kann nicht zur Verneinung der Schweizer Strafhoheit führen. So hatte die K. _____ GmbH ihren Sitz und ihre Verwaltung im Tatzeitraum in der Schweiz. Ebenfalls handelte R. _____, welcher als Geschäftsführer/Verwaltungsrat der K. _____ GmbH für den illegalen Aktienvertrieb mitverantwortlich ist, wie B. _____, von der Schweiz aus. Die Zahlungen der weitgehend im Ausland wohnhaften Erwerber von Aktien der J. _____ AG gingen ebenfalls mehrheitlich in der Schweiz ein. Das

Effektenhandelssystem der K. _____ GmbH unterstand dabei aufgrund des Schweizer Sitzes des Effektenhändlers trotz der grenzüberschreitenden Anwerbung von ausländischen Anlegern dem Schweizer Finanzmarktrecht und es hätte eine FINMA-Bewilligung dafür in der Schweiz eingeholt werden müssen (vgl. Watter/Malacrada, Das Börsengesetz im internationalen Kontext, in: Meier-Schatz [Hrsg.], Das neue Börsengesetz in der Schweiz, S. 160). Der Verstoss gegen Art. 44 Abs. 1 FINMAG ist ein echtes Unterlassungsdelikt, das einen Tatort am Ort begründet, wo hätte gehandelt werden müssen (BGE 125 IV 14 E. 2c/aa). Dieser Ort war in der Schweiz.

Seite 206/232 Hier hätte eine FINMA-Bewilligung eingeholt werden müssen. Ein Schweizer Tatort ist damit erstellt. Es besteht damit eine Schweizer Strafhoheit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 StGB.

E. 5.5

Die subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale sind erstellt. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. B. _____ ist mithin des unbewilligten Effektenhandels im Sinne von Art. 44 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 aBEHG schuldig zu sprechen. F. Sanktion I. Ausgangslage 1. Die Vorinstanz legt die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung zutreffend dar (OG GD 1 E. X.1 S. 244-248). Darauf kann verwiesen werden. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang erneut auf die unbestrittenen Ausführungen der Vorinstanz zum intertemporalen Recht zu verweisen (OG GD 1 E. B.I.3. S. 30-32). 2. Daraus folgt insbesondere, dass eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen sowohl beim Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs wie auch beim Vorwurf des Verstosses gegen Art. 44 Abs. 1 FINMAG theoretisch möglich wäre. Ferner gilt zu beachten, dass Freiheitsstrafen von weniger als 180 Tagen unter dem alten Recht nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig waren (aArt. 40 StGB). Diese Voraussetzungen für eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe von unter 180 Tagen gemäss aArt. 41 Abs. 1 StGB liegen nicht vor. Insbesondere gibt es bei B. _____ aufgrund der an der Berufungsverhandlung festgestellten finanziellen Verhältnisse keine Anzeichen, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden könnte. II. Einzelstrafen 1. B. _____ wird des gewerbsmässigen Betrugs im Zusammenhang mit der I. _____ schuldig gesprochen. Gewerbsmässiger Betrug wird nach dem alten, milderen Recht mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Von der Tatschwere her ist vorab relevant, dass die von B. _____ zu verantwortenden Serienbetrügereien während rund zweieinhalb Jahren andauerten, etwas mehr als 200 Einzahlungen von dutzenden Anlegern umfassten und einen Totalbetrag von knapp CHF 2 Mio. ausmachten. Bereits diese Umstände zeigen auf, dass von einer leichten Tatschwere, welche (ohne mitigierende subjektive Faktoren) eine Ansetzung der Sanktion im ersten Drittel des ordentlichen Strafrahmens ermöglichen würde, keine Rede mehr sein kann. Erschwerend kommt die komplexe internationale Organisation des Betrugssystems hinzu, welches auf einem in Spanien beherrschten und von B. _____ gelenkten Telefonverkaufssystem, einer Firmenstruktur mit einem Mittäter in der Schweiz und einer angeblich operativ tätigen Minengesellschaft in Bolivien basierte. Der dahinterstehende logistische Aufwand, ein solches System aufzubauen und zu lenken, war erheblich und grenzt sich deutlich von einfacheren Betrügereien, bspw. serielle Bestellungs-betrügereien oder dergleichen, ab. Es war insbesondere notwendig, dass sich B. _____ in zeitlicher Hinsicht praktisch tagtäglich zu einem erheblichen Teil den Betrügereien widmen musste, um die komplexe Organisation und die entsprechenden Abläufe aufzubauen. Dabei verfügte er, aufgrund

seiner leitenden Position bei den Telefonverkäufern in

Seite 207/232 Spanien (resp. im Aktienvertrieb), auch über direkte telefonische Kontakte zu den Personen, die er hinter das Licht führte. Besonders verwerflich ist dabei, dass das Telefonverkaufsteam vornehmlich ältere Menschen, darunter viele Kleinanleger, ins Visier nahm, welche als nicht professionelle Investoren nicht in der Lage waren, die angebotene Anlage fachmännisch zu prüfen und bei der Effektenvermittlung auf eine getreue Beratung angewiesen gewesen wären. Die von B._____ gelenkten Telefonverkäufer als Tatmittler spielten mit den Anlegern ein falsches Spiel, indem sie sich als Angestellte eines angeblich renommierten Brokerhauses ausgaben und mit erheblichen Gewinnen lockten. In qualitativer Hinsicht ist zudem wesentlich, dass B._____ auf der einen Seite der I._____-Bolivia resp. AL._____ die notwendigen Finanzmittel für einen operativen Betrieb vorbehielt und andererseits gleichzeitig mittels reisserischer und irreführender Anpreisungen über eine der grössten Minenbaugesellschaften des 21. Jahrhunderts die Anlegergelder einkassierte. Entsprechend ist die gesamte Systematik des Vorgehens als besonders dreist und unaufrichtig zu qualifizieren. Die an den Tag gelegte kriminelle Energie war hoch. Nur geringfügig spricht für B._____, dass im vorliegenden Verfahren aufgrund der hohen Anzahl nicht sämtliche Anleger befragt werden konnten, weswegen vereinzelte Betrügereien, die allenfalls im Versuchsstadium blieben, nicht ganz ausgeschlossen werden können. Gesamthaft gewürdigt ist, angesichts des breiten Spektrums von gewerbmässigen Betrügereien sowie angesichts von potentiell wesentlich höheren Deliktserlösen, von einer mittleren Tatschwere auszugehen. In subjektiver Hinsicht handelte B._____ direktvorsätzlich, was neutral zu werten ist. Auch seine rein pekuniären und von erheblichem Egoismus geprägten Handlungsmotive sind neutral zu werten, da solche bei Betrügereien bei dieser Tatschwere inhärent sind. Zumindest sind diesbezüglich keine mitigierenden Faktoren erkennbar. Dass die persönliche Bereicherung von B._____ geringer ausgefallen ist als die Schadenssumme, führt nicht zu einer wesentlichen Reduktion des Tatverschuldens. So kontrollierte er die K._____ GmbH und die O._____ LLC und war mithin letztlich an sämtlichen Eingängen auf deren Konten zumindest indirekt wirtschaftlich berechtigt und seine unrechtmässige Bereicherungsabsicht bezog sich jeweils auf die gesamten Anlegergelder. Gesamthaft gewürdigt mitigieren die subjektiven Faktoren die Tatschwere kaum. Das Tatverschulden ist als mittelschwer zu beurteilen. Bei einem oberen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren ist eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren (60 Monate) tatangemessen. Eine Geldstrafe fällt dabei als Strafart auch nach dem älteren, milderen Recht ausser Betracht. 2. B._____ wird des gewerbmässigen Betrugs im Zusammenhang mit den J._____ -Tradingkonten schuldig gesprochen. Von der Tatschwere her ist wesentlich, dass die Serienbetrügereien während fast drei Jahren andauerten, die Vermögenswerte von 86 Geschädigten vernichteten, während der Beschuldigte knapp CHF 1,6 Mio. erbeutete, wovon rund CHF 0,375 Mio. an die Anleger zurückerstattet wurden. Letzteres relativiert die Tatschwere jedoch nicht in wesentlichem Ausmass, da es weitgehend beliebig war, ob der Vermögensverwaltungskunde die Anlage kündigte. Erneut kann bereits wegen der Eckwerte des vorliegenden Serienbetrugs eine leichte Tatschwere klar ausgeschlossen werden. In organisatorischer Hinsicht war das Vorgehen von B._____ erneut hochintelligent, ausgefeilt und auf die Imitation eines ordnungsgemäss operierenden Vermögensverwalters resp. eines ordnungsgemäss operierenden Forex-Brokers ausgelegt. Erschwerend kommt hinzu, dass er sich im Rahmen der betrügerischen Handlungen ausdrücklich verpflichtete, die Vermögen der Anleger getreu zu verwalten. Im Gegensatz

zum I. _____-Sachverhalt bestand mithin ein mittels eines schriftlichen Vertrags vereinbartes Treueverhältnis zu den Anlegern. Er-

Seite 208/232 schwerend ist ebenfalls zu werten, dass der Missbrauch der Metatrader-Software eine Ma- sche ist, welche von den Anlegern nicht durchschaut werden kann. Denn der Kunde konnte nicht erkennen, ob die Transaktionen effektiv im Interbankensystem abgerechnet wurden oder alles nur fiktiv war. Die Metatrader-Software bewirkte in dieser Hinsicht einen authenti- schen Eindruck. Erschwerend kommt auch die irreführende und reisserische Bewerbung der Anlage hinzu, bei der in Hochglanzbroschüren den Anlegern eine ehrliche, transparente, in- teressenkollisionsfreie und sorgfältige Mandatsausübung versprochen wurde, während es ef- fektiv – im genauen Gegenteil der Anpreisungen der Anlage – darum ging, die Anlegergelder einzukassieren und dies als Handelsverluste zu kaschieren. Erneut waren unter den Anle- gern zahlreiche ältere Personen, welche zur Sicherung ihrer Pension besonders auf eine ge- treue Vermögensverwaltung angewiesen waren. Wie bereits beim I. _____-Sachverhalt kann geringfügig zu Gunsten von B. _____ gewertet werden, dass aufgrund der hohen Anzahl der Anleger nicht alle befragt werden konnten, weswegen nicht ganz ausgeschlossen ist, dass die eine oder andere Tatbegehung im Versuchsstadium blieb und nie vollendet wur- de. Trotz der geringfügigeren Schadenssumme und den teilweisen Rückzahlungen kann die Tatschwere insgesamt nicht als deutlich weniger gravierend eingestuft werden als beim I. _____-Serienbetrug. Diese liegt mithin wie beim I. _____-Serienbetrug im mittel- schweren Bereich. In subjektiver Hinsicht handelte B. _____ direktvorsätzlich, was neutral zu bewerten ist. Motiv waren Gier und die Anspruchshaltung, sich mit dem Geld anderer Leu- te als grosser Geschäftsmann aufzuspielen, Luxusfahrzeuge zu verwenden und dabei einen Lebensstandard zu führen, der ihm nicht zustand. Erneut ist der Umstand, dass die persönli- che Bereicherung nicht vollumfänglich dem Schaden der Anleger entspricht, nur geringfügig zu Gunsten von B. _____ zu werten. Die Vermögenswerte der Anleger gingen auf Konten von Gesellschaften ein, die er vollumfänglich beherrschte und seine unlautere Bereiche- rungsabsicht war auf die gesamten Anlegergelder ausgerichtet. Die persönlichen Vorteile, welche sich B. _____ aus diesen Gesellschaften zugestand, waren erheblich. Die subjek- tive Komponente mitigierte die Tatschwere damit nicht in wesentlichem Ausmass. Gesamthaft gewürdigt ist das Tatverschulden als mittelschwer zu taxieren. In Anbetracht der vergleichba- ren, nur leicht tieferen Tatschwere wie im I. _____-Sachverhalt sowie angesichts des obe- ren Strafrahmens von zehn Jahren Freiheitsstrafe ist eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten (54 Monate) tatangemessen. Eine Geldstrafe fällt dabei selbstredend ausser Betracht. 3. B. _____ wird des unbewilligten Effektenhandels gemäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG im Zu- sammenhang mit dem öffentlichen Angebot und Verkauf von J. _____-Aktien durch die K. _____ GmbH schuldig gesprochen. Diese Straftat wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Von der Tatschwere her ist vorab zu würdigen, dass das während über drei Jahren aufgezugene und aufrechterhaltene illegale Effektenhandelssys- tem den Verkauf von Aktien mit einem Volumen von knapp CHF 2,5 Mio. beinhaltete. Bereits der lange Zeitraum und der hohe unrechtmässig behändigte Erlös schliessen eine leichte Tatschwere aus. Zu werten ist ebenfalls, dass auch nicht ein Fall vorliegt, bei dem die Bewil- ligungsvoraussetzungen ganz oder zumindest teilweise vorgelegen hätten. Tatsächlich be- standen bei den Gesellschaften von B. _____ – mangels (1.) den notwendigen Fach- kenntnissen der verantwortlichen Mitarbeitenden, (2.) einer für den Effektenhandel ausrei- chenden Betriebsorganisation, (3.) genügendem Mindestkapital

(CHF 1,5 Mio.) sowie (4.) eines ausreichenden Prüf- und Kontrollsystems – keine Anhaltspunkte, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt gewesen sein könnten (vgl. Art. 10 Abs. 2 BEHG, Art. 17 Abs. 1 lit. c,

Seite 209/232 lit. e, lit. g und lit. h aBEHV sowie Art. 19 und 22 Abs. 1 aBEHV; vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B_7892/2016 vom 7. Mai 2019 E. 8.2). Darüber hinaus erfüllte der Verkauf von J._____ -Aktien auch nicht die notwendigen (damaligen) gesetzlichen Anforderungen an eine Effektenhandelstätigkeit. Es gab im vorliegenden Effektenhandelssystem mit den J._____ -Aktien keine adäquate auf die konkrete Anlagekategorie bezogene Risikoaufklärung unter Einbezug der fachlichen Kenntnisse der Kunden (Art. 11 Abs. 1 aBEHG; vgl. Zobl/Kramer, Schweizerisches Kapitalmarktrecht, 2004, N 802 f.). Vielmehr erfolgte der Aktienverkauf mittels reisserischer und unseriöser Versprechungen (vgl. bspw. E. D.III.1.3.) B._____ verletzte mithin mit dem durch ihn kontrollierten illegalen Effektenhandelssystem nicht einfach eine verwaltungsrechtliche Formvorschrift. Vielmehr gefährdete er auch direkt dem Börsen- und Effektenhandelsgesetz zu Grunde liegende gesellschaftliche Interessen wie das Funktionieren des Effektenhandelsmarktes und den Anlegerschutz. Er schwächte mit seinem Verhalten das Ansehen, die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit des Schweizer Finanzmarktes (vgl. Art. 4 FINMAG). Das Ausmass der Rechtsgutverletzung verdeutlicht, dass kein leichter Fall einer illegalen Effektenhandelstätigkeit mehr vorliegen kann und deswegen, vorbehältlich mitigierender subjektiver Faktoren, eine Ansetzung der Strafe im ersten Drittel des ordentlichen Strafrahmens ausgeschlossen ist. Die objektive Tatschwere ist als mittelschwer zu taxieren. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was neutral zu bewerten ist. Er versties gegen die Finanzmarktgesetzgebung aus rein pekuniären Motiven und es war ihm deswegen ohne weiteres zumutbar, sich rechtmässig zu verhalten. Es bleibt damit bei einem mittelschweren Tatverschulden. In Anbetracht des Strafrahmens mit einer Maximalstrafe von 36 Monaten ist eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten tatangemessen. Eine Geldstrafe fällt damit ausser Betracht.

III. Gesamtstrafenbildung 1. Die drei festgelegten Einzelfreiheitsstrafen sind gleichartig. Da die Täterfaktoren vorliegend gesamthaft für sämtliche Straftaten beurteilt werden können, sind die tatangemessenen Sanktionen vorab in das nach Art. 49 Abs. 1 StGB gebotene Verhältnis zueinander zu stellen, um gesondert für die tatangemessenen Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden. 2. Schwerste Straftat ist der gewerbsmässige Betrug zum Nachteil der I._____ -Anleger. Dieser Vorgang steht in einem relativ engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhang zum Serienbetrug im Zusammenhang mit den J._____ -Online-Tradingkunden. In zeitlicher Hinsicht wurde die Betrugstätigkeit mit dem Verkauf von I._____ -Aktien sowie den J._____ -Tradingkonten sukzessive fortgeführt, wobei sich die Zeiträume während weniger Monate überlappten. In örtlicher Hinsicht basierten beide Serienbetrüge auf dem gleichen Telefonverkaufsteam in Spanien, in Kombination mit mehrheitlich deutschen Anlegern und einer wesentlichen Infrastruktur in der Schweiz. In sachlicher Hinsicht handelt es sich jeweils um Betrugsstraftaten. Diesbezüglich ist indessen wesentlich, dass die Anleger nicht deckungsgleich waren, d.h. dass mehrheitlich neue Geschädigte gesucht wurden. Ein wesentlicher Unterschied ist auch die gewählte Masche. So unterscheiden sich die Serienbetrügereien aufgrund der Vorgehensweise, dem angebotenen Finanzprodukt sowie dem nur bei einem der beiden Serienbetrügereien vorhandenen, mittels eines schriftlichen Vertrags vereinbarten Treueverhältnis zu den Kunden. Gesamthaft gewürdigt rechtfertigen sich erhebliche Abschlüsse von der Erststrafe. Die Erststrafe von fünf Jahren (resp. 60 Monaten) Frei-

Seite 210/232 heitsstrafe ist um die Hälfte der Zweitstrafe (d.h. um 27 Monate Freiheitsstrafe) angemessen zu erhöhen. Dies ergibt 87 Monate Freiheitsstrafe. 3. Der unbewilligte Effektenhandel kann sowohl in zeitlicher wie auch in sachlicher Hinsicht deutlich von den Serienbetrügereien abgegrenzt werden. Auch wenn sich der entsprechende Zeitraum erneut mit den Tradingkonten-Sachverhalten überlappt, handelt es sich beim Vorwurf um ein Finanzmarktvergehen mit einem anderen geschützten Rechtsgut als bei einem Betrug als Vermögensdelikt. Es besteht mithin kein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem illegalen Effektenhandel und den Betrugshandlungen im Zusammenhang mit den I. _____-Aktienverkäufen und den J. _____-Tradingkonten. Mithin ist eine Erhöhung der Strafe um zwei Drittel der Drittstrafe von 18 Monaten, d.h. um 12 Monate, vorzunehmen. Dies ergibt eine tatangemessene Gesamtstrafe von 99 Monaten (bzw. achteinviertel Jahren) Freiheitsstrafe. IV. Täterkomponente und weitere Strafzumessungsfaktoren 1. Wie dargelegt, können die Täterkomponenten vorliegend für sämtliche Straftaten gemeinsam bewertet werden. Betreffend die Feststellungen zum Vorleben und zur (Schweizer) Vorstrafe von B. _____ haben sich an der Berufungsverhandlung keine neuen Erkenntnisse ergeben, welche für die Strafzumessung relevant wären (OG GD 15/1 Ziff. 1-32). Es kann auf das Urteil der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. X.2. Ziff. 2.3.2.1 und 2.3.2.2 S. 252). 2. Ebenfalls zu würdigen ist, unabhängig von der möglichen Löschung des entsprechenden Strafregistereintrags, eine einschlägige Vorstrafe aus Deutschland (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_215/2023 vom 30. November 2023 E. 2.2). Mit Urteil des Amtsgerichts Neuss vom 14. Oktober 2003 wurde B. _____ des Betruges in zwei Fällen und wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt (act. 13/2/40 f.). Zur Person von B. _____ stellte das Amtsgericht Neuss fest, dass er nach dem Fachabitur keine Berufsausbildung abgeschlossen habe. Er habe in der Kapitalanlagebranche gearbeitet, zunächst von 1991 bis 1997 auf Provisionsbasis, danach selbstständig. Im Ergebnis, so das Amtsgerichts Neuss, sei B. _____ im Rahmen seiner Berufskarriere in wirtschaftlicher Hinsicht völlig gescheitert (act. 13/2/42). Aus dem vom Amtsgericht Neuss festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass B. _____ ab dem Jahr 1999 einem 62-jährigen Anleger, der bereits mit einer Schweizer Gesellschaft Verluste erlitten hatte, weitere Anlagen vermittelte. Er täuschte dem Anleger dabei eine Börsenhandelsaktivität vor, die es effektiv nicht gab. Weiter verwendete er zur Tarnung Briefkastengesellschaften, welche effektiv keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalteten (act. 13/2/43 f.). Auch wenn diese Straftaten von B. _____ in Deutschland schon sehr lange zurückliegen, ist dennoch beachtlich, dass augenscheinliche Parallelen zu seinen in der Schweiz zu beurteilenden Straftaten, insb. dem Sachverhalt mit den J. _____-Tradingkonten (resp. dem Vorwurf der fehlenden Platzierung oder Orders am Markt bzw. der fiktiven Handelstätigkeit), bestehen. Dies indiziert, dass die begangenen Straftaten nicht situativ veranlasst wurden, sondern im Zusammenhang mit Persönlichkeitsmerkmalen von B. _____ stehen. Trotzdem kann wegen der zeitlichen Komponente dieser Vorstrafe aus dem Jahr 2003 vorliegend ausnahmsweise von einer weiteren Erhöhung der Strafe abgesehen werden. Weitere relevante Strafen, insbesondere der Strafbefehl wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand aus dem Jahr 2015, führen nicht zu einer weiteren Erhöhung der Sanktion. Denn sie ist nicht einschlägig. Es handelte sich auch nicht um eine

Seite 211/232 Straftat während laufendem Strafverfahren, da zu jenem Zeitpunkt, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkte, das vorliegende Strafverfahren gegen B. _____ noch nicht eröffnet war. 3. Ansonsten sind bei den persönlichen Verhältnissen von B. _____

keine weiteren Elemente erkennbar, welche für eine Strafreduktion sprechen könnten. Insbesondere ein Geständnis oder zumindest eine teilweise Einlassung, welche als Ausdruck von Reue interpretiert werden könnte, liegen nicht vor. B._____ hat zwar sowohl in den Untersuchungsverfahren wie auch in den Gerichtsverfahren lange Ausführungen gemacht, diese blieben indessen in den unwesentlichen Punkten sehr weitschweifig, in den wesentlichen Punkten hingegen karg und ausweichend. Ein Gewinn für die Wahrheitsfindung oder ein Ausdruck von Reue kann darin nicht erblickt werden. So handelt es sich, wie aus der einschlägigen Vorstrafe in Deutschland, der Arbeit für eine Pseudo-Bank von den Komoren und der fortgesetzten seriellen Betrugsdelinquenz in der Schweiz während mehr als sechs Jahren erkennbar ist, bei B._____ um einen Hangtäter und mithin eine Person, deren charakterliche Merkmale die deliktischen Handlungen fördern. Valable Anhaltspunkte, dass die fortgesetzte Deliktstätigkeit über Jahre hinweg sowie die damit verbundenen Anlegerverluste einen Leidensdruck oder eine daraus resultierende Reue über die Taten begründet hätte, gibt es keine. 4. B._____ beruft sich auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebots und beantragt deswegen eine Strafreduktion resp. eine Verfahrenseinstellung (OG GD 2/4 Ziff. 99 ff.). Seine Verteidigung führte im Berufungsverfahren aus, die Verzögerung des Verfahrens sei unerträglich gewesen. Das Untersuchungsverfahren habe von 2015 bis 2022 gedauert. Es habe danach zwei Jahre gedauert, bis die Vorinstanz ihr Urteil gefällt habe. Die Vorinstanz habe die Frist, das Urteil innert 60 bis 90 Tagen zu begründen, nicht eingehalten (OG GD 15/1/6 Ziff. 57-63).

E. 6

Weder aus den Aussagen von B._____ noch aus den Tippgeberverträgen oder den Aussagen von W._____ ergibt sich, dass die Aufträge an die Aktienvermittler quantitativ auf eine bestimmte Personenanzahl begrenzt gewesen waren. Dies wäre angesichts der effektiv angeworbenen 30 Aktionären und dem Verkaufsvolumen von deutlich mehr als zwei Millionen Franken auch nicht zu erwarten. Ferner ist es aufgrund der Marge zwischen dem Erwerbs- und Verkaufspreis (Erwerbspreis von CHF 0.10 und Verkaufspreis von durchschnittlich ca. CHF 2.90 [EUR 2.50]) erstellt, dass B._____ einen starken finanziellen Anreiz hatte, die von der K._____ GmbH zum Nennwert gezeichneten Aktien der J._____ AG mit einem (in wirtschaftlicher Hinsicht aufgrund der erfolglosen Firmenentwicklung nicht ansatzweise nachvollziehbaren) Aufpreis von ca. CHF 2.80 zu verkaufen, um sich mittels dieses sehr lukrativen Geschäfts der K._____ GmbH fortlaufend indirekt zu bereichern. Auch unter diesem Aspekt gab es keinen Grund, das Angebot von J._____ -Aktien in quantitativer Hinsicht zu begrenzen. Gesamthaft gewürdigt ist damit erstellt, dass die von der K._____ GmbH verkauften Aktien einer unbegrenzten Anzahl von Personen zum Kauf angeboten wurden.

E. 6.1

des mehrfachen gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB;

E. 6.2

der Widerhandlung gegen Art. 44 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 aBEHG. 7.

B._____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren, unter Anrechnung der erstandenen Haft von 1'707 Tagen.

E. 7

Wie dargelegt, kontrollierte B. _____ sowohl die K. _____ GmbH wie auch die J. _____ AG. Er kannte deren Vermittlungstätigkeit. In subjektiver Hinsicht ist damit erstellt, dass B. _____ die Quantität und Qualität der über die K. _____ GmbH abgewickelten Transaktionen mit J. _____ -Aktien kannte. Es war ihm sodann als wirtschaftlich berechnende Person an der K. _____ GmbH bekannt, dass deren anderweitigen Tätigkeiten bezüglich des Ertragsvolumens verglichen mit dem Aktienhandel stark in den Hintergrund traten. Ferner wusste er, dass die Aktien durch provisionsabhängige Vermittler einer nicht begrenzten Anzahl von Interessenten im Tatzeitraum über ca. drei Jahre hinweg zum Kauf angeboten worden sind, was er auch wollte, zumal die genannte Marge bei den Aktienver-

Seite 201/232 käufen ihm ermöglichte, ohne eigenen Aufwand erhebliche Profite zu erzielen, welche er weder in der Vermögensverwaltung (der J. _____ AG) noch in der Treuhandeltätigkeit (der K. _____ GmbH) auch nur ansatzweise erreichen konnte. In rechtlicher Hinsicht befasste sich B. _____ bereits im Jahr 2006 für die I. _____ mit einer finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht (act. 34/1/30), wobei der I. _____ bereits damals von der FINMA eine Publikation auf der "schwarzen Liste" oder die Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten angedroht wurde (act. 34/1/168 ff.). Es war ihm mithin bewusst, dass in der Schweiz gesetzliche Anforderungen und unter bestimmten Umständen eine Bewilligungspflicht für den Effektenhandel bestanden. Nicht schlüssig ist in diesem Sinne die Aussage von B. _____, er habe gar nicht wissen können, dass eine Bewilligungspflicht bestehe. Ebenfalls nicht überzeugend sind seine Ausführungen, es seien Kunden auf ihn zugekommen und hätten gewünscht, dass J. _____ -Aktien schneller verschafft würden als mittels Aktienzeichnung (SG GD 10/1/3 S. 66; vgl. OG GD 15/1 Ziff. 245). Wäre dies der Fall gewesen, dann wären die dargelegten "Tipgeber" bzw. Telefonverkäufer und die damit verbundenen Provisionsausgaben der K. _____ GmbH gar nicht notwendig gewesen.

E. 7.1

Die ehemalige amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt L. _____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 48'784.40 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Die bereits ausgerichteten Akontozahlungen in Höhe von CHF 42'500.00 werden vorgemerkt.

E. 7.2

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt E. _____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 58'654.15 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Die bereits ausgerichteten Akontozahlungen in Höhe von CHF 49'673.80 werden vorgemerkt. [...] B. F. _____ [...] C. Zivilklagen [...] 2. Die restlichen Zivilklagen werden auf den Zivilweg verwiesen. 3. Die Aufwandentschädigungsanträge der Privatkläger werden abgewiesen. D. Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände / Vermögenswerte [...]

Seite 229/232 2. Die durch die Zuger Polizei, Dienst Kriminaltechnik, forensisch gesicherten und unter den Fall-Nr. 2017/1/546 und 2018/7/551 aufbewahrten Daten sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides durch die Zuger Polizei unwiderruflich zu löschen. [...]"

E. 8

Die FINMA stellte mit Verfügung vom 8. September 2016 fest, dass die K._____ GmbH ohne Bewilligung gewerbsmässig den Effektenhandel betrieben und damit die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Börsengesetzes schwer verletzt hat. Es wurde überdies festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Effektenhändlerbewilligung nicht erfüllt seien und keine Bewilligung erteilt werde. Letztlich stellte die FINMA fest, dass B._____ ebenfalls aufgrund seines massgeblichen Beitrages an der unerlaubten Tätigkeit ohne Bewilligung Effektenhandel betrieben und damit die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Börsengesetzes schwer verletzt hat (act. 24/9/53). Die FINMA ordnete die Liquidation der K._____ GmbH auf dem Weg des Konkurses an und erliess weitere Anordnungen (act. 24/9/54 ff.). Die Verfügung der FINMA ist in Rechtskraft erwachsen. III. Rechtliche Würdigung 1. Einleitung

E. 8.1

Die Zivilklage von FU._____ wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Seite 230/232

E. 8.2

B._____ wird verpflichtet, die nachfolgenden Zivilkläger wie folgt zu entschädigen: [...]

E. 8.3

Im allenfalls übersteigenden Betrag werden die Zivilklagen der vorerwähnten Personen (Dispositivziffer 8.2) auf den Zivilweg verwiesen.

E. 9

Dezember 2016, als ihm von der Staatsanwaltschaft die Strafanzeige von EQ._____ eröffnet wurde (act. 2/2/1). Zum ersten Mal mit einer Zwangsmassnahme konfrontiert wurde B._____ daraufhin bei seiner Inhaftierung in Spanien am 8. Juni 2017. Das Untersuchungsverfahren endete schliesslich mit der Anklageerhebung am 12. Juli 2021.

E. 9.1

Gegen B._____ wird eine Ersatzforderung in Höhe von CHF 798'296.20 ausgesprochen.

E. 9.2

Die Beschlagnahme der Liegenschaft von B._____, Immueble AE._____, Alicante, Spanien, wird zur Sicherung der Ersatzforderung und der Forderungen aus den Verfahrenskosten aufrechterhalten bis zu deren vollständigen Bezahlung oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren über die Anordnung von betriebsrechtlichen Sicherungsmassnahmen entschieden wurde, längstens jedoch bis 24 Monate nach Eingang des Verwertungserlöses in der Schweiz.

E. 9.3

Die beschlagnahmte Liegenschaft ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Gerichtskasse rechtshilfweise in Spanien zu verwerten und der Verwertungserlös ist in die Schweiz zu transferieren.

E. 9.4

Sollte nach Verrechnung der Verfahrenskosten und der Deckung der staatlichen Ersatzforderung ein Resterloes aus der Verwertung der Liegenschaft resultieren, ist dieser an B. _____ auszuhändigen.

E. 9.5

Es wird festgestellt, dass der Privatkläger H. _____ seine Zivilforderung (vgl. Dispositivziffer 8.2.27) in der Höhe der voraussichtlichen Erlöse aus der Vollstreckung der staatlichen Ersatzforderung bis zum Betrag von maximal EUR 92'182.80 (zzgl. 5 % Zins seit 27. Dezember 2010 auf EUR 3'662.00, seit 5. April 2011 auf EUR 38'520.80, seit 1. Juni 2011 auf EUR 5'000.00 und seit 11. August 2011 auf EUR 45'000.00) an den Staat abgetreten hat.

E. 9.6

Sofern aus der Vollstreckung der staatlichen Ersatzforderung ein Verwertungserlös anfällt, wird dieser, nach Berücksichtigung der im vorliegenden Urteil ausgesprochenen Verrechnungen, gestützt auf Art. 73 Abs. 1 StGB bis zum Betrag von maximal EUR 92'182.80 (zzgl. 5 % Zins seit 27. Dezember 2010 auf EUR 3'662.00, seit 5. April 2011 auf EUR 38'520.80, seit 1. Juni 2011 auf EUR 5'000.00 und seit 11. August 2011 auf EUR 45'000.00) H. _____ zugesprochen.

E. 9.7

Die Gerichtskasse wird angewiesen, die staatliche Ersatzforderung gegen B. _____ (rechtshilfweise) zu vollstrecken und etwaige Erlöse aus der Vollstreckung der staatlichen Ersatzforderung, unter Berücksichtigung der im vorliegenden Urteil ausgesprochenen Verrechnungen, bis zum Betrag von maximal EUR 92'182.80 (zzgl. 5 % Zins seit 27. Dezember 2010 auf EUR 3'662.00, seit 5. April 2011 auf EUR 38'520.80, seit 1. Juni 2011 auf EUR 5'000.00 und seit 11. August 2011 auf EUR 45'000.00) umgehend an H. _____ zu überweisen. 10.1 Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 220'428.25 und werden zu vier Fünfteln (CHF 176'342.60) B. _____ auferlegt. Im übrigen Umfang (CHF 44'085.65) werden sie auf die Staatskasse genommen.

Seite 231/232 10.2 Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren betragen CHF 107'438.55 und werden zu vier Fünfteln (CHF 85'950.85) B. _____ auferlegt. Im übrigen Umfang (CHF 21'487.70) werden sie auf die Staatskasse genommen. 10.3 Die B. _____ auferlegten Kosten im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren (Verfahrenskosten und Kosten der amtlichen Verteidigung) werden mit dem Erlös aus der Verwertung der beschlagnahmten Liegenschaft (Dispositivziffer 9.2) verrechnet. 11.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 30'000.00 Entscheidungsbüher CHF 2'450.00 Auslagen CHF 32'450.00 Total und werden im Umfang von vier Fünfteln (CHF 25'960.00) B. _____ auferlegt. Im übrigen Umfang (CHF 6'490.00) werden sie auf die Staatskasse genommen. 11.2 Der amtliche Verteidiger von B. _____, Rechtsanwalt E. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 22'274.20 (inkl. MWST und Spesen) aus der Staatskasse entschädigt. 11.3 Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden im Umfang von vier Fünfteln (CHF 17'819.35) B. _____ auferlegt. Im übrigen Umfang (CHF 4'454.85) werden sie auf die Staatskasse genommen. 11.4 Die B. _____ auferlegten Kosten im Berufungsverfahren (Gerichtskosten und Kosten der amtlichen Verteidigung) werden mit dem Erlös aus der Verwertung der

beschlagnahmen Liegenschaft (Dispositivziffer 9.2) verrechnet. 11.5 B. _____ wird keine Entschädigung und keine Genugtuung zugesprochen.

E. 12

Der Antrag von B. _____, sein DNA-Profil und die erkennungsdienstlichen Unterlagen seien zu löschen, wird abgewiesen.

E. 13

Der Antrag von B. _____, es sei eine systemische Rechtsverweigerung durch das Strafgericht festzustellen, wird abgewiesen.

E. 14

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

Seite 232/232

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

E. 16

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt E. _____ (für sich und den Beschuldigten) - Anschlussberufungskläger H. _____ (Dispositiv und auszugweise die Erwägungen A, B, G und H) - weitere Privatkläger (im Dispositiv gemäss Präsidialverfügung vom 10. Juli 2024, Ziff. 6); - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 VZAE) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug gemäss § 1 JVV) - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) - Gerichtskasse (zum Vollzug der Dispositivziffern 9.1 bis 11.5) - Bundesamt für Justiz (im Dispositiv, gemäss Art. 6 Abs. 1 TEVG) Obergericht des Kantons Zug I. Strafabteilung A. Sidler F. Eller
Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.